

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3820

Landesbezirk Nord
Landesfachbereich 05
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Jens Mahler

ver.di · Hansestr. 14 · 23558 Lübeck

per e-Mail an den
Bildungsausschuss des
Landtages in Schleswig-Holstein
z.H. Herrn Ole Schmidt
Düsternbrocker Weg 70
24105 Kiel

Hansestraße 14
23558 Lübeck

Telefon: 0451/8100-6
Telefax: 0451/8100-888
Telefax: 0451/8100-777

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Datum	16.10.03
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Ma / Ku
Durchwahl	813/ 834
Email	jens.mahler@verdi.de

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/ 2793

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. September 2003 an den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nord

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Gewerkschaft ver.di, Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung, im Landesbezirk Nord, nimmt für den Deutschen Gewerkschaftsbund, wie folgt Stellung:

Zu § 1

Der Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung im ver.di-Landesbezirk Nord unterstützt ausdrücklich die gewählte Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts; sowohl die Stiftung für marine Geowissenschaften (GEOMAR) als auch das Institut für Meereskunde an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IfM) werden als fusionierte Stiftung des öffentlichen Rechts den Anforderungen nach Exzellenz gerecht; in diesem Fall wird zusätzlich die langfristige Sicherung des Forschungsstandortes Kiel für die Meereswissenschaften vorgenommen. Die Stiftung bietet die nötige Selbstständigkeit, um auch in internationaler Hinsicht den Wettbewerbsanforderungen zu genügen.

Zu § 3

Gegenüber dem Entwurf des Gesetzes für die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ (Stand 19.05.2003) sind die Absätze 4 und 5 in der genannten Fassung vom Mai 2003 entfallen. Der Wegfall der Gewährträgerhaftung

Wir bitten, Zuschriften
ausschließlich an die
zuständige ver.di-Verwaltung
und nicht an Einzelpersonen
zu richten und unser Zeichen
anzugeben.

SEB Bank Lübeck
Konto: 1094769700
BLZ: 230 101 11

Die Bezirksverwaltung
liegt ca. 300 m rechts
neben dem Hauptbahn-
hof

des Bundeslandes Schleswig-Holstein bedeutet für die Beschäftigten der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ ein hohes Organisations- und Beschäftigungsrisiko. Die genannte Stiftung wird mit ca. 500.000 Euro eine sehr dünne Finanzdecke haben; es ist für die zukünftige Entwicklung nicht völlig ausgeschlossen, dass sich Zuwendungsgeber zurückziehen könnten. In diesem Fall verbleibt das ausschließliche Risiko bei den Beschäftigten.

ver.di erwartet daher, dass im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Gewährträgerhaftung des Landes Schleswig-Holstein in der Endfassung des Gesetzes enthalten sein wird.

Zu § 6

Gemäß § 84 Absatz 2 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG-SH) ist festzustellen, dass für den Fall einer Rechtsformänderung hin zur Stiftung des öffentlichen Rechts die Personalräte ihre organisatorische Mitbestimmung verlieren (vgl. hier insbesondere § 51 Absatz 1 und § 56 Absatz 1 MBG-SH). Dies würde für die Zukunft bedeuten, dass insbesondere bei Organisationsentscheidungen, einschließlich damit unmittelbar zusammenhängende organisatorischer Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen, entsprechende Tatbestände nicht mehr zur Mitbestimmung den Personalräten vorgelegt werden müssten. Es ist als bekannt zu unterstellen, dass eine ähnliche Regelung in den Anstalten der Fachkliniken seinerzeit durch eine Kompensationslösung aufgefangen worden ist. Es wurde diesbezüglich damals festgelegt, dass insbesondere die wirtschaftliche Mitbestimmung durch eine paritätische Mitbestimmung des Verwaltungsrates sicherstellt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer letztlich über ihre Interventionsmöglichkeit im Verwaltungsrat bei organisatorischen Entscheidungen auch nach wie vor beteiligt werden. Diese Lösung findet sich im o.a. Gesetzentwurf für eine zu gründende Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ leider nicht. Dieses Defizit müssen wir deutlich kritisieren, da der Verlust der betrieblichen Mitbestimmung bei Organisationsangelegenheiten, wie es der § 84 Absatz 2 MBG-SH vorsieht, zu einer Verschlechterung der betrieblichen Interessenvertretung führen wird.

ver.di geht jedoch realistisch davon aus, dass der Stiftungsrat nicht mehr anders besetzt werden kann, als im § 6 des Gesetzentwurfes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ vorgesehen ist. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass in § 6 Absatz 3 des Entwurfstextes je ein Vertreter der Personalvertretung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme herangezogen werden.

Ebenso ist es sehr zweckmäßig, die Gleichstellungsbeauftragte mit einzubeziehen.

Im Unterschied zur Fassung des Gesetzentwurfes (Stand 19.05.2003) beinhaltet der Gesetzentwurf der Landesregierung, in der Fassung vom 3.07.2003, im § 6 Absatz 3 Ziffer 3 eine Erweiterung; die Gleichstellungsbeauftragte, die zweckmäßigerweise ebenfalls dem Stiftungsrat mit beratender Stimme angehört, soll darüber hinaus ein Antragsrecht haben, und zwar in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf Gleichstellung von Frauen und Männern haben können.

ver.di hat nichts gegen die Erweiterung der Kompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, erwartet jedoch hier, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Vertreterin oder des Vertreter des wissenschaftlichen Personalrates (vgl. § 6 Absatz 3 Ziffer 1) und der Vertreterin bzw. dem Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personalrates (vgl. § 6 Absatz 3 Ziffer 2) ebenfalls ein Antragsrecht eingeräumt wird und zwar in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf das Personal haben können.

ver.di kann es nicht akzeptieren, dass zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Vertretern des Personalrates im Stiftungsrat eine **Werthierarchie** konstituiert wird; es ist überhaupt nicht einzusehen, dass den Vertretern der Personalräte weniger Kompetenzen eingeräumt werden als der Gleichstellungsbeauftragten. ver.di geht demgegenüber davon aus, dass die Kompetenzen zwischen den im § 6 Absatz 3 Ziffer 1 – 3 genannten Gruppen gleich zu verteilen sind.

Zu § 14

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und die verantwortlichen Personalräte haben den Strukturierungsprozess hin zu einer Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ konstruktiv be-

gleitet; bis Ende Mai konnte dieser Partizipationsprozess auch aus Sicht von ver.di als vorbildlich beschrieben werden. Der Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Herr Uwe Döring, hat uns mit Schreiben vom 27.05.2003 eröffnet, dass die Landesregierung intendiert, den Arbeitgeberverband des Öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein (AVL-SH) aufzulösen. Die Beschäftigten der Stiftung GEOMAR sowie des Instituts für Meereskunde sind im gesamten Beteiligungsverfahren hin zu einer Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ davon ausgegangen, dass die zu errichtende „Stiftung für Meereswissenschaften“ Mitglied des Arbeitgeberverbandes des Öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein (AVL-SH) wird. Durch das Andocken an diesen auch sachlich und dem Forschungszweck der zu errichtenden Stiftung adäquaten Arbeitgeberverbandes wären auch institutionell die Absicherung der Arbeitnehmerrechte, die im § 14 des Gesetzentwurfes normiert sind garantiert.

Der Beschluss der Landesregierung, den Arbeitgeberverband des Öffentlichen Dienstes für das Land Schleswig-Holstein aufzulösen, bedeutet für die Beschäftigten, für die Personalräte und für ver.di einen **Vertrauensbruch** der Landesregierung. Für ver.di sind folgende Aspekte besonders wichtig, nämlich der **Erhalt der Tarifbindung**, die **Sicherung der Ansprüche die sich aus der Zahlung der Beiträge in die VBL ergeben**, ein **Rückkehrrecht für die Beschäftigten der „Stiftung für Meereswissenschaften“ in den Landesdienst unter Beibehaltung der bei der Stiftung erworbenen Ansprüche**, auf **Antrag, der Verbleib der Landesbeamten im Landesdienst bei gleichzeitiger Abordnung an die Stiftung und der Fortbestand der 59-iger Vereinbarungen**. Wichtige Teile, wie Erhalt der Sicherung der Tarifbindung an die Normen des BAT/MTArb und Ansprüche aus der VBL, werden durch die Auflösung des AVL-SH nicht mehr gewährleistet.

In diese Logik der Politik der Landesregierung passt, dass der alte § 14 Absatz 2 (Gesetzentwurf: Stand 19.05.2003) vollständig verändert wurde; durch die Streichung eines großen Teils des alten Absatzes 2 sieht ver.di die Fortsetzung einer Politik des Vertrauensbruchs für die in Absatz 1 genannten Beschäftigten. Die im alten § 14 Absatz 2 (Stand 19.05.2003) getroffenen Regelungen trugen insbesondere zur Transparenz bei der Änderung der Rechtsform und dem Übergang der Beschäftigten bei.

Die Möglichkeit des Rückkehrrechts, die Absicherung bei schuldhaftem Verstoß der Stiftung gegen Auftrag und HSG, die Absicherung gegen betriebsbedingte Kündigungen, der Erhalt der Beschäftigungszeiten die beim Land zurückgelegt wurden schafften Sicherheit und Akzeptanz gegenüber der neu zu errichtenden Institution.

ver.di erwartet daher, dass die Ursprungsfassung des § 14 Absatz 2 (Stand 19.05.2003) im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens Gesetzeskraft erlangt.

Positiv zu bewerten ist die Neufassung im § 14 Absatz 3; hier ist das Gesetz sogar zukunftsgerichtet für den Fall, dass es einen spezifizierten Wissenschaftstarifvertrag geben sollte; wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass für die Sicherung der Ansprüche aus der VBL der Bezug auf die Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes, also BAT und MTArb, hergestellt werden muss. Es ist von daher plausibel, eine Lösung anzustreben, um in die sogenannte Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages aufgenommen zu werden (vgl. Anhang zum § 20 BAT).

Sofort nach Errichtung der Stiftung haben die Organe der Stiftung (Stiftungsrat und Direktorin bzw. Direktor) die diesbezüglichen Arbeiten zur Integration in die Anwenderliste des BAT zu beginnen.

Beamtinnen und Beamte

Im o.a. Entwurfstext zur Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ fehlt ein eigenständiger Paragraph zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten; dies ist insbesondere vor dem Hintergrund anderer Errichtungsgesetze (GMSH, Stiftung „Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein) unverständlich. ver.di schließt sich diesbezüglich der Stellungnahme der Personalratsvorsitzenden von GEOMAR und IfM vom 12. Juni 2003 an.

Zu § 15

Der Übergang der Beamtinnen und Beamte von der Stiftung GEOMAR sowie aus dem IfM soll zur Sicherheit dieser Beschäftigten durch einen Paragraphen im Errichtungsgesetz geregelt werden.

Zitat aus einem vorhergehenden Entwurf des Errichtungsgesetzes:

§ 15

Beamtinnen und Beamte

1. Die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei GEOMAR ausgeübt haben, gehen bei Inkrafttreten des Gesetzes nach § 31 Landesbeamtengesetz in den Dienst der „Stiftung für Meereswissenschaften“ über.
2. Die Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesbeamte im Institut für Meereskunde ausgeübt haben, werden zur „Stiftung für Meereswissenschaften“ abgeordnet. Sie bleiben Beamtinnen und Beamte des Landes. Personalkosten sowie Versorgungsbezüge werden von der neuen Stiftung erstattet. Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers werden die Stellen endgültig an die Stiftung übertragen, sofern sie nicht entbehrlich sind.

Alternativ könnte im Errichtungsgesetz auch darauf hingewiesen werden, wo genau der Übergang der Beamtinnen und Beamten gesetzlich geregelt ist. Es muss in den entsprechenden Gesetzen der Übergang der Beamtinnen und Beamten eindeutig geregelt sein.

§ 15

Beamtinnen und Beamte

Der Übergang der Beamtinnen und Beamten von der Stiftung GEOMAR sowie aus dem IfM ist durch das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) bzw. das Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Der Übergang bzw. die Übernahme der Beamtinnen und Beamten gestaltet sich nach § 36 LBG.

Die zur Zeit im Landesdienst stehenden Beamten dabei zu belassen und zur Stiftung abzuordnen, trägt ebenfalls zur Entlastung des Fusionsprozesses bei. Dennoch ist der Stiftung die Entscheidung in der Zukunft gewährt, über den Bedarf an Beamten zu entscheiden. Für den Fall, dass die Beamtinnen und Beamten des Landes in die Stiftung übernommen werden sollen, ist zu bedenken, dass sie dann auch für die Altersversorgung nachversichert werden müssen.

Zu § 15 der Drucksache 15/ 2793

Es wird von ver.di ausdrücklich unterstützt, dass die Weiterbildung des Personals des genannten „Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften“ im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten des Landes Schleswig-Holstein möglich ist.

Zu § 16

Es wird von ver.di ausdrücklich begrüßt, dass die Regelung der Kompetenzen der Personalräte verbindlich geregelt sind, dies trägt erheblich zur Rechtssicherheit der Beschäftigten bei. Mitbestimmungsrechte während des weiteren Verlaufs des Fusionsprozesses sind klar geregelt, insbesondere dadurch, dass die Personalräte der beiden Alteinrichtungen einen Gesamtpersonalrat bilden können.

Der § 16 Absatz 5 behandelt die Geltung bzw. Nichtgeltung der sogenannten 59-iger Vereinbarungen gemäß dem MBG S-H; ver.di und auch die Personalräte bei den Alteinrichtungen können sich nicht erklären, warum die 59-iger Vereinbarungen für die neue Leibniz Stiftung für Meereswissenschaften grundsätzlich nicht gelten soll.

Die 59-iger Vereinbarungen haben den entscheidenden Vorteil, dass ministeriumsübergreifende Mitbestimmungstatbestände im Regelungszusammenhang der Arbeits- und Sozialbeziehungen der Arbeiter, Angestellten und Beamten des Landes von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mit den jeweiligen Vertretern der Landesregierung verhandelt werden können. Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 15/ 2793) sieht vor, dass die gegenwärtige 59-iger

Vereinbarungen noch 15 Monate nach Gründung der Stiftung „Leibnitz Wissenschaften für Meereswissenschaften“ Geltung haben können; spätestens danach sind sie durch Dienstvereinbarungen zu ersetzen.

Dies führt in der Praxis dazu, dass der Gesamtpersonalrat bzw. der im Anschluss zu bildende Personalrat der neuen Stiftung zusammen mit dem Direktor bzw. der Direktorin eine Vielzahl von Verhandlungen über neue Dienstvereinbarungen zu führen hat; dies dient nicht der Effizienz und Effektivität und der notwendigen Verschlankung auch von Verhandlungsverfahren.

Gerade am Beginn der Errichtung einer neuen Stiftung mit dem intendierten exzellenten Forschungsniveau sind permanente Verhandlungen über eine Vielzahl von Dienstvereinbarungen eher nicht förderlich, um den im Errichtungsgesetz angegebenen Stiftungszweck, zu erreichen. **Insofern erwartet ver.di, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Anerkennung aller geltender 59-iger Vereinbarungen für alle Beschäftigten der neuen Stiftung als Gesetznorm im Gesetzestext aufgenommen wird.**

In jedem Fall muss im Gesetzestext aufgeführt werden, dass die **Modernisierungsvereinbarung** zwischen dem DGB als Spitzenorganisation und der Landesregierung von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Dez. 1998, die zwischenzeitlich unbefristet gilt, zur Anwendung kommt. Der Abschnitt Geltungsbereich der genannten Modernisierungsvereinbarung besagt folgendes:

„Die Vereinbarung gilt im Rahmen bestehenden Tarifrechts für die Arbeiter, Angestellte sowie für Beamte des Landes. Sie gilt darüber hinaus für Beschäftigte der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Rechtspflegeanstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit eine Übernahme dieser Vereinbarung tarifvertraglich vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass entsprechende Regelungen getroffen werden. Der Anwendungsbereich bezieht Strukturreformmaßnahmen ein.“

Der Hinweis auf die gesetzliche Bestimmbarkeit bzw. die Möglichkeit einer tarifvertraglichen Vereinbarung zur Anwendung der Modernisierungsvereinbarung ist also gegeben. Es kommt somit ausschließlich darauf an, dass die Landesregierung diesbezüglich tätig wird; diese Tätigkeit ist von Seiten der Landesregierung bisher nicht zustande gekommen; wir bedauern diese soziale und demokratische Gleichgültigkeit sehr.

Jens Mahler

Leiter des Fachbereiches Bildung, Wissenschaft und Forschung
im ver.di-Landesbezirk Nord